

04.12.98

R - Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und anderer Gesetze (EGInsOÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 11. Sitzung am 3. Dezember 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 14/120 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur
Insolvenzordnung und anderer Gesetze (EGInsOÄndG)
- Drucksache 14/49 -**

mit folgenden Maßgaben:

I. Die Eingangsformel wird wie folgt gefaßt:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

II. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird Buchstabe c wie folgt gefaßt:

„c) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe 'Nr. 6 und Nr. 7' durch die Angabe 'Nr. 5, 7, 8 und 9' und die Angabe 'Nr. 5 bis 7' durch die Angabe 'Nr. 5 bis 9' ersetzt.“

Fristablauf: 28.12.98

Erster Durchgang: Drs. 501/98

2. In Nummer 3 wird in Artikel 17 der Buchstabe b wie folgt gefaßt:

„b) Der Punkt am Ende von Nummer 8 wird durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. die Besorgung von Rechtsangelegenheiten von Schuldnern durch eine nach Landesrecht als geeignet im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung anerkannte Stelle im Rahmen ihres Aufgabenbereichs.“

3. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. Artikel 29 Nr. 13 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird jeweils das Wort „Seerechtliche“ durch das Wort „Schiffahrtsrechtliche“ ersetzt.

b) In Buchstabe b wird die Neufassung des Teils 4 des Kostenverzeichnisses wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift zu Teil 4 und in der Überschrift zu Hauptabschnitt II wird jeweils das Wort „Seerechtliche“ durch das Wort „Schiffahrtsrechtliche“ ersetzt.

bb) In Nummer 4205 werden die Wörter „der Seerechtlichen Verteilungsordnung“ durch die Angabe „SVertO“ ersetzt.

c) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) In Nummer 9004 wird die Angabe '(§ 142 KO, § 11 der Seerechtlichen Verteilungsordnung)' durch die Angabe '(§ 177 InsO, § 11 SVertO)' ersetzt.“

4. Nach der neuen Nummer 5a wird folgende Nummer 5b eingefügt:

„5b. In Artikel 32 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Nach Artikel 223 wird folgender Artikel 223a eingefügt:

'Artikel 223a

Übergangsvorschrift aus Anlaß der Aufhebung von
§ 419 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 419 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist in seiner bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 geltenden Fassung auf Vermögensübernahmen anzuwenden, die bis zu diesem Zeitpunkt wirksam werden.' "

5. Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Artikel 33 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In § 75 wird nach Nummer 2 folgende neue Nummer 3 eingefügt:

'3. die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungsbedürftigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners.'

bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

b) Es wird folgende neue Nummer 20a eingefügt:

'20a. In § 651k Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden die Worte 'Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses' jeweils durch die Worte 'Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen' ersetzt.'

c) Die Nummern 28 und 29 werden aufgehoben."

6. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Artikel 40 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 32 Abs. 1 Satz 2 wird nach Nummer 2 folgende neue Nummer 3 eingefügt:

‘3. die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungspflicht bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners,’.

b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.“

7. Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. Artikel 49 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 11 und 12 werden aufgehoben.

b) Nummer 19 wird wie folgt geändert:

aa) In § 102 Abs. 1 Satz 2 wird nach Nummer 2 folgende neue Nummer 3 eingefügt:

‘3. die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungspflicht bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners,’.

bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

c) In Nummer 34 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ferner wird die Angabe '§ 76 Abs. 4' durch die Angabe '§ 76 Abs. 3' ersetzt.“

8. Nummer 14 wird wie folgt gefaßt:

„14. Artikel 62 wird wie folgt gefaßt:

'Artikel 62

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach Nummer 14 folgende neue Nummer 15 angefügt:

'15. Stellen, die durch Landesrecht als geeignet im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung anerkannt sind, im Rahmen ihres Aufgabenbereichs.'

2. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 4 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die neuen Nummern 4 und 5.

b) Die neue Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

'4. in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Auftraggeber nicht gefährdet sind; ein Vermö-

gensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten eröffnet oder der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung; § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;".

9. Nummer 17 wird wie folgt gefaßt:

„17. Artikel 79 wird wie folgt gefaßt:

Artikel 79

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden bei § 23a die Worte 'Einlagensicherungseinrichtung, Anlegerentschädigungseinrichtung' durch das Wort 'Sicherungseinrichtung', bei § 46a das Wort 'Konkursgefahr' durch das Wort 'Insolvenzgefahr' und bei § 46b das Wort 'Konkursantrag' durch das Wort 'Insolvenzantrag' ersetzt.
2. In § 2 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte 'sowie § 112 Abs. 2 der Vergleichsordnung' gestrichen.
3. In § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 werden die Worte ', dem Vergleich oder dem Konkurs' durch die Worte 'oder dem Insolvenzverfahren über das Vermögen' ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2, Absatz 5 Satz 1 Nr. 2, Absatz 5a Satz 1 Nr. 1 und Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte 'des Konkurses' jeweils durch die Worte 'des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Instituts' ersetzt.
- b) In Absatz 5a Satz 10 werden die Worte 'des Konkurses' durch die Worte 'der Eröffnung des Insolvenzverfahrens' ersetzt.

5. § 46a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort 'Konkursgefahr' durch das Wort 'Insolvenzgefahr' ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 2 werden die Worte 'des Konkurses' jeweils durch die Worte 'des Insolvenzverfahrens' ersetzt.

6. § 46b wird wie folgt gefaßt:

§ 46b

Insolvenzantrag

Wird ein Institut zahlungsunfähig oder tritt Überschuldung ein, so haben die Geschäftsleiter und bei einem in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Institut der Inhaber dies dem Bundesaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen. Soweit diese Personen nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen, tritt an die Stelle der Antragspflicht die Anzeigepflicht nach Satz 1. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Instituts findet im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung statt. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Instituts kann nur von dem Bundesaufsichtsamt gestellt werden.'

7. § 46c wird wie folgt gefaßt:

‘§ 46c

Berechnung von Fristen

Die nach den §§ 88, 130 bis 136 der Insolvenzordnung und nach § 32b Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom Tage des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens an zu berechnenden Fristen sind vom Tage des Erlasses einer Maßnahme nach § 46a Abs. 1 an zu berechnen.’

8. In § 47 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte ‘das Vergleichsverfahren oder der Konkurs’ durch die Worte ‘das Insolvenzverfahren’ ersetzt.

9. § 63a Abs. 3 wird aufgehoben.’ “

10. Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 17a eingefügt:

„17a. Artikel 81 wird aufgehoben.“

11. In Nummer 18 wird Buchstabe a wie folgt gefaßt:

„a) Es wird folgende neue Nummer 7a eingefügt:

‘7a. In § 53c werden in Absatz 3a Nr. 2 und in Absatz 3b Nr. 1 jeweils die Worte ‘des Konkurses’ durch die Worte ‘der Eröffnung des Insolvenzverfahrens’ ersetzt.’ “

III. Artikel 2 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 2

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert ..., wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach den Worten „für den“ die Angabe „§ 8 Abs. 3 und“ eingefügt.

b) Der Punkt am Ende der Nummer 3 wird durch einen Strichpunkt ersetzt.

c) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. eine vorläufige Postsperre anordnen, für die die §§ 99, 101 Abs. 1 Satz 1 entsprechend gelten.“

2. In § 23 Abs. 2 und in § 31 werden jeweils die Worte „Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister“ durch die Worte „Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister“ ersetzt. In der Überschrift zu § 31 wird hinter dem Wort „Genossenschafts-“ ein Komma und das Wort „Partnerschafts-“ eingefügt.

3. In § 36 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 811 Nr. 4 und 9“ durch die Angabe „§ 811 Abs. 1 Nr. 4 und 9“ ersetzt.

4. In § 74 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Insolvenzverwalter“ ein Komma und die Worte „die Mitglieder des Gläubigerausschusses“ eingefügt.

5. In § 75 Abs. 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
6. In § 102 werden nach dem Wort „Durch“ die Worte „§ 21 Abs. 2 Nr. 4 und“ eingefügt.
7. Dem § 177 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 74 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
8. In § 197 Abs. 2 werden die Worte „drei Wochen“ durch die Worte „einem Monat“ und die Worte „einem Monat“ durch die Worte „zwei Monaten“ ersetzt.
9. In § 198 entfallen die Worte „mit Zustimmung des Insolvenzgerichts“.
10. Dem § 201 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Antrag auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung aus der Tabelle kann erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens gestellt werden.“
11. Dem § 235 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 74 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
12. In § 245 Abs. 1 Nr. 1 wird vor dem Wort „nicht“ das Wort „voraussichtlich“ eingefügt.
13. In § 247 Abs. 2 Nr. 1 wird vor dem Wort „nicht“ das Wort „voraussichtlich“ eingefügt.
14. In § 251 Abs. 1 Nr. 2 wird vor dem Wort „schlechter“ das Wort „voraussichtlich“ eingefügt.

15. Dem § 252 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 74 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

16. § 305 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Mit dem“ die Worte „schriftlich einzureichenden“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Der Schuldner kann sich im Verfahren nach diesem Abschnitt vor dem Insolvenzgericht von einer geeigneten Person oder einem Angehörigen einer als geeignet anerkannten Stelle im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 vertreten lassen. § 157 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.“

(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Verbraucherinsolvenzverfahrens für die Beteiligten Vordrucke für die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 vorzulegenden Bescheinigungen, Anträge, Verzeichnisse und Pläne einzuführen. Soweit nach Satz 1 Vordrucke eingeführt sind, muß sich der Schuldner ihrer bedienen. Für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren maschinell bearbeiten, und für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten, können unterschiedliche Vordrucke eingeführt werden.“

17. In § 309 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird vor dem Wort „wirtschaftlich“ das Wort „voraussichtlich“ eingefügt.“

IV. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 8 eingefügt:

„Artikel 8

Änderung der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle

Die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039, 1998 I S. 583) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Nr. 32 wird § 900 Abs. 1 Satz 2 und 3 wie folgt gefaßt:

‘Der Gerichtsvollzieher hat für die Ladung des Schuldners zu dem Termin Sorge zu tragen. Er hat ihm die Ladung zuzustellen, auch wenn dieser einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat; einer Mitteilung an den Prozeßbevollmächtigten bedarf es nicht.’

2. Artikel 3 wird folgender Absatz 9 angefügt:

‘(9) Auf Anträge auf Bestimmung eines Termins zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, die vor dem 1. Januar 1999 gestellt worden sind, finden die §§ 807, 899, 900 der Zivilprozeßordnung und § 20 Nr. 17 des Rechtspflegergesetzes in der jeweils bis zum 1. Januar 1999 geltenden Fassung Anwendung.’ “

V. Nach dem neuen Artikel 8 wird folgender Artikel 9 eingefügt:

„Artikel 9

Änderung steuerlicher Vorschriften

1. Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

a) § 75 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Erwerbe aus einer Insolvenzmasse und für Erwerbe im Vollstreckungsverfahren.“

b) § 171 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 12 werden die Worte „der Konkurs“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ ersetzt.

bb) In Absatz 13 werden das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ und die Worte „des Konkursverfahrens“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

c) § 231 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Konkurs“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Konkurs“ und „Konkursverfahren“ jeweils durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

d) § 251 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Unberührt bleiben die Vorschriften der Insolvenzordnung sowie § 79 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes. Die Finanzbehörde ist berechtigt, in den Fällen des § 201 Abs. 2 und des § 257 der Insolvenzordnung gegen den Schuldner im Verwaltungsweg zu vollstrecken.

(3) Macht die Finanzbehörde im Insolvenzverfahren einen Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis als Insolvenzforderung geltend, so stellt sie erforderlichenfalls die Insolvenzforderung durch schriftlichen Verwaltungsakt fest.“

- e) In § 266 wird die Angabe „419,“ gestrichen.
- f) In § 282 Abs. 2 wird das Wort „Konkurs“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.
- g) § 284 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Aus dem Vermögensverzeichnis müssen auch ersichtlich sein

1. die in den letzten zwei Jahren vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin vorgenommenen entgeltlichen Veräußerungen des Schuldners an eine nahestehende Person (§ 138 der Insolvenzordnung);
 2. die in den letzten vier Jahren vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Leistungen, sofern sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Werts richteten.“
2. In Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 677), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird nach § 11 folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Insolvenzverfahren

In einem Insolvenzverfahren, das nach dem 31. Dezember 1998 beantragt wird, gelten § 75 Abs. 2, § 171 Abs. 12 und 13, § 231 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 251 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3, die §§ 266, 282 Abs. 2 und § 284 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) auch für Rechtsverhältnisse und Rechte, die vor dem 1. Januar 1999 begründet worden sind. Auf Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvoll-

streckungsverfahren, die vor dem 1. Januar 1999 beantragt worden sind, und deren Wirkungen sind weiter die bisherigen gesetzlichen Vorschriften anzuwenden; gleiches gilt für Anschlußkonkursverfahren, bei denen der dem Verfahren vorausgehende Vergleichsantrag vor dem 1. Januar 1999 gestellt worden ist."

3. Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

a) In § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Wörter „Konkursausfallgeld oder“ gestrichen.

b) In § 50 c Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "Konkursverfahren" durch das Wort „Insolvenzverfahren" ersetzt.

4. In § 11 Abs. 7 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Konkursverfahren" durch das Wort „Insolvenzverfahren" ersetzt.

5. § 11 Abs. 2 Satz 2 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Das gilt nicht für Erwerbe aus einer Insolvenzmasse und für Erwerbe im Vollstreckungsverfahren.“

6. Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 831), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Aufgabe, Auflösung und Insolvenz“.

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Gewerbesteuerpflicht wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmers nicht berührt.“

b) § 16 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Gewerbeertrag bei Abwicklung und Insolvenz“.

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das gilt entsprechend für Gewerbebetriebe, wenn über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.“

7. In § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 600), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Konkursverfahrens“ durch das Wort „Insolvenzverfahrens“ ersetzt.“

VI. Nach dem neuen Artikel 9 wird folgender Artikel 10 eingefügt:

„Artikel 10

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 9 Nr. 6 und 7 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.“

VII. Nach dem neuen Artikel 10 wird folgender Artikel 11 eingefügt:

„Artikel 11

Neubekanntmachung der Gewerbeordnung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann den Wortlaut der Gewerbeordnung in der vom 1. Januar 1999 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.“

VIII. Der bisherige Artikel 8 wird Artikel 12,

im übrigen unverändert angenommen.

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und anderer Gesetze (EGInsOÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 733. Sitzung am 18. Dezember 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 3. Dezember 1998 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2, Artikel 105 Abs. 3 und Artikel 108 Abs. 5 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.